

Stadtverwaltung Lahnstein

Sitzungsvorlage

Drucksachen-Nr.: **BV 21/4025**

Fachbereich	Datum
Fachbereich 3 - Bildung, Soziales und Sport	14.09.2021

Beratungsfolge	Sitzungstermin	öffentlich / nichtöffentlich
Schulträgerausschuss	06.10.2021	Ö

Lüftungsmöglichkeiten der in Trägerschaft der Stadt Lahnstein stehenden Grundschulen

Sachverhalt:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 22.07.2021 beschlossen, ein Fachbüro mit der kurzfristigen Prüfung der in Trägerschaft bzw. im Eigentum der Stadt Lahnstein stehenden Schulen, Sporthallen und Kindertagesstätten auf Einsatzmöglichkeiten und Praktikabilität von Lüftungsanlagen mit Kostenermittlung sowie Fördermöglichkeiten etc. zu beauftragen. Die Verwaltung wird darüber hinaus beauftragt, zu prüfen, ob bis zum Vorliegen entsprechender Ergebnisse eine temporäre Lösung zum Einsatz von mobilen Lüftungsgeräten im Rahmen von Leasing- oder Mietverträgen in Frage kommt. Hinsichtlich möglicher Lösungsansätze erfolgt eine Beteiligung des Schulträgerausschusses.

Die Verwaltung hat zwischenzeitlich Kontakt mit dem Rhein-Lahn-Kreis, hinsichtlich der Beteiligung an einem Bündelauftrag eines Fachbüros, aufgenommen. Hier hat sich ergeben, dass das von der Kreisverwaltung beauftragte Büro keine freien Kapazitäten für eine kurzfristige Begutachtung der nachfolgenden städtischen Liegenschaften hat:

- Rhein-Lahn-Halle
- Goetheschule inkl. Sporthalle
- Grundschule Friedrichsseggen inkl. Mehrzweckhalle
- Kita EinSteinchen
- Kita Rambazamba
- Kita LahnEggs
- Kath. Kita Arche Noah
- Ev. Kita Kastanienplatz
- Ev. Kita Allerheiligenberg
- Kinderhaus Morgenstern

Aus diesem Grund wurde von der Verwaltung das Ingenieurbüro Bernardi aus Koblenz mit dieser Aufgabe beauftragt. Die Auftragssumme beträgt rund 10.000,- € brutto. Das Büro wird ab Oktober mit den Arbeiten beginnen und die Ergebnisvorlage wurde vertraglich für Ende November dieses Jahres zugesagt.

Die hierfür entstehenden Kosten können über die Einsparung der Essenskosten in den Grundschulen, i. H. v. max. 60.000 € gedeckt werden.

Der Bund fördert den Neueinbau stationärer raumluftechnischer Anlagen (RLT-Anlagen) in Schulen und Kindertagesstätten. Nach dieser Förderrichtlinie werden Neuanlagen bezuschusst, die im kombinierten reinen Zu-/ Abluftbetrieb mit Wärmerückgewinnung oder kombinierten Zu-/ Abluftbetrieb mit Wärmerückgewinnung mit einem Umluftanteil von maximal 50% betrieben werden.

Die Förderung nach dieser Richtlinie beträgt 80% der förderfähigen Ausgaben und ist auf 500.000 € pro Standort begrenzt.

Zwischenzeitlich hat die Verwaltung entsprechende Förderanträge für alle in Trägerschaft bzw. im Eigentum stehende Schulen und Kindertagesstätten gestellt. Diese wurden mit einer Gesamtfördersumme von 2,516 Mio. € bewilligt.

Darüber hinaus hat das Land Rheinland-Pfalz das bereits bestehende Förderprogramm zur Verbesserung der Lüftungssituation in Schulräumen um weitere 12 Millionen Euro aufgestockt. Damit können Maßnahmen, die die Frischluftzufuhr in Unterrichtsräumen unterstützen, gefördert werden. Hierzu gehören u.a. der Umbau von Fenstern, die Anschaffung von CO₂-Messgeräten sowie der Einbau von einfachen ventilatorgestützten Zu- und Abluftsystemen.

Bisher liegt nur ein Entwurf der „neuen“ Landesförderrichtlinie vor. Hier beträgt die Förderung bei Maßnahmen zur Unterstützung der Frischluftzufuhr in Schulräumen bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Kosten, jedoch höchstens 750 € pro Raum. Bei der Anschaffung für die mobilen Luftreinigungsgeräte beträgt die Förderung bis zu 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch höchstens 2.000€ pro Gerät. Dies gilt für den Kauf sowie für die Miete eines Geräts.

Ferner werden nur Maßnahmen gefördert, mit denen nicht vor dem 16.04.2021 begonnen worden ist und bei denen zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Inbetriebnahme bis zum 15.11.2021 erwartet wird.

Zudem werden nach diesem Entwurf der Richtlinie nur Maßnahmen, für Schulräume in denen ein regelmäßiger Unterrichtsbetrieb stattfindet, gefördert.

Darüber hinaus ist die Förderung von mobilen Lüftungsgeräten nur möglich, wenn der Schulraum, für den eine Ausstattung mit diesen Geräten vorgesehen ist, keine einfachere und wirtschaftliche Möglichkeit besteht, die Aerosolkonzentration deutlich abzusenken. Dies bedeutet, wenn der Raum nicht ausreichend zu belüften ist, weil z.B. Fenster nicht vollständig geöffnet werden können.

Über das vorherige und bereits abgeschlossene (zum 31.01.2021) Landesförderprogramm zur Anschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten für nicht gut zu lüftende Räume in Schulen hat die Verwaltung bereits zwei mobile Lüftungsgeräte für den Computerraum der Goetheschule sowie den Werkraum in der Grundschule Friedrichsseggen, die nicht gut zu belüften sind, für jeweils rund 3.500 € angeschafft und installiert. Die mögliche Förderung nach der damaligen Richtlinie

betrug bis zu 100 Prozent, max. 3.500 € der förderfähigen Kosten pro Gerät. Die tatsächliche Zuwendung betrug 6.880,58 €.

Nach wie vor problematisch erscheint die Belüftung der Sporthalle der Goetheschule sowie die Mehrzweckhalle in Friedrichsseggen. Die Halle in Friedrichsseggen lässt sich über die Oberlichter belüften und verfügt über eine Lüftungsanlage aus der Errichtungszeit. An der Halle in der Stauffenbergstraße lassen sich lediglich 21 von 28 Oberlichter öffnen.

Als temporäre Unterstützung zur Lüftung hat die Verwaltung zwischenzeitlich alle Klassenräume in den Grundschulen sowie die Gruppenräume in den kommunalen Kindertagesstätten mit CO₂-Messgeräten ausgestattet, die leider nicht funktionsfähig waren. Von Seiten der Einrichtungen sind bisher keine CO₂-Messgeräte angefordert worden.

Im Hinblick auf eine kurzfristige Lösung durch die Anschaffung von mobilen Lüftungsgeräten liegen der Verwaltung eine Vielzahl von Produktinformationen vor. Hierbei bezieht sich der Hauptanteil auf den Kauf eines solchen Lüftungsgeräts. Leasing- bzw. Mietoptionen werden aus Wirtschaftlichkeitsgründen fast gar nicht angeboten.

Im August fand die Vorstellung eines mobilen Luftreinigungsgeräts der Energieversorgung Mittelrhein statt. Das Gerät „Virobuster Steribase 300 plus“ wurde in den Räumlichkeiten der Schillerschule vorgeführt und dort 14 Tage getestet. Das Gerät wird mit einem Preis i.H.v 3.180€ (netto) zum Kauf angeboten (zuzüglich Wartungskosten ca. 700€ (netto) alle 3 Jahre). Die EVM bietet das Gerät auch zum Ratenkauf, ab mtl. 120€ (netto) je nach Laufzeit und Wartungsvertrag.

Von Seiten der Lehrkräfte der Schillerschule sei das Gerät in Ordnung, da nur leichte Geräusche bei Inbetriebnahme im Unterricht zu vernehmen waren. Auch die Schülerinnen und Schüler haben sich nicht an der Lautstärke gestört gefühlt.

Auch aus Sicht der Unfallkasse Rheinland-Pfalz kann man während der Dauer der Pandemie mobile Luftreiniger einsetzen, um die Wahrscheinlichkeit indirekter Infektionen zu minimieren.

Luftreiniger können zwar einen Teil der Aerosole aus der Luft filtern oder die darin enthaltenen Viren inaktivieren. Sie können aber nicht die verbrauchte Raumluft erneuern. Eine ausreichende Lüftung bleibt weiter erforderlich. Die typischen Begleiterscheinungen des freien Lüftens, wie z. B. Abkühlung im Winter, werden durch Luftreiniger also nicht vermieden.

Ebenso gibt das Bundesumweltamt zu beachten, dass mobile Lüftungsgeräte die Notwendigkeit für das Lüften nicht ersetzen können. Die mobilen Geräte beseitigen nicht die sich in einem Schulraum durch Atmung ausreichende Luftfeuchte, das Kohlendioxid und weitere chemische Gase aus Mobiliar und Bauprodukten. Daher muss auch bei Nutzung mobiler Luftreiniger regelmäßig gelüftet werden.

Beschlussvorschlag:

Eine weitere Behandlung und eine endgültige Entscheidung erfolgt nach dem Vorliegen der Prüfergebnisse von dem Büro Bernardi in den Gremien.

(Peter Labonte)
Oberbürgermeister